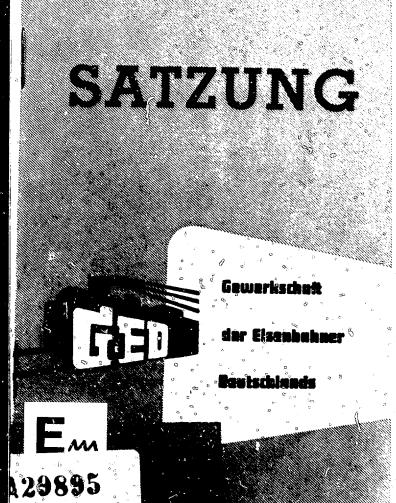


DIN 19 051



SATZUNG

A29895

WAUSY

Friedrich-Ebert-Stiffung

Bibliothek

Gewerkschaft

der Eisenbahner

Deutschlands



Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1 N	ame und Sitz	3
,	crongspercial and Organisatingspenier	3
8 3 4	Welk. Ziel und Aufgahen	3.
9 4 15	rwerb der Mitgliedschaft	5
9 0 0	Dertritt , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	7.
		8
8 9 51	neulgung von Streitigkeiten der Mitglieden	. •
Ve	erfahren	9
§ 9 At	asschluß von der Mitgliedschaft	11.
S TO AN	lederaninanme	12
2 TT LT	- unu Anmeidine	13
9 14 156	urage und Sonderbeiträge	13
S 19 L'n	men der Beitragsphicht	14
S TT OT	ucisiuizungsemrientungen	15
N ID DIE	r Degelfi	
3 10 110	udituitterstutziing	CI .
		17
3 -0	artici telitifiterstutzing 2	18
		19
§ 20 Rec	chtsschutz Shau der Verwaltung San der Gewerksphaft	19 21
§ 21 Au:	Ibau der Verwaltung	21 23
\$ 22 Org	an der Gewerkschaft	
23 Gev		24
24 Gev	verkschaftsbeirat	24
25 Der	Hauptvorstand Beschwerdeausschuß Revisjonskommission	27
26 Der	Beschwerdeausschuß	8
-27 Die	Revisionskommission	9
28 Ver		-
29 Der	geschäftsführende Vorstand	
30 Die	Bezirksleitungen	
32 Fack	igruppen	
33 Zeit	gruppen 3 schrift der Gewerkschaft 3 diedschaft im Gewerkschaft 3	
		je.
35 Gesc	häftsjähr ösung den Gewerkert ik	,
36 Aufl	ÖSERE der Cowerle t le	•

Name und Sitz

- 1. Die Vereinigung führt den Namen "Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands".
- 2. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

5 2

Geltungsbereich und Organisationsgebiet

- 1. Die Gewerkschaft erstreckt sich zunächst auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Eisenbahndirektionsbezirks Berlin, Sie ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- 2. Die Gewerkschaft ist zuständig für alle Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn, der Eisenbahn in Berlin sowie der Privat- und Kleinbahnen, soweit diese zu ihrem Organisationsbereich gehören.

§ 3

Zweck, Ziel und Aufgaben

- 1. Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist:
 - a) Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder.
 - b) Anerkennung des Rechtes auf Arbeit.
 - c) Die Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
- 2. Hieraus ergeben sich für die Gewerkschaft folgende Aufgaben:
 - a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer für die Gewerkschaft.

- b) Schaffung günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch Abschluß von kollektiven Verträgen.
- c) Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums, Schaffung und Sicherung eines modernen Beamtenrechts, Verbesserung der Beamtenbesoldungs-, Rechts- und Dienstverhältnisse einschl. der Pensionierung.
- d) Angleichung der arbeits- und sozialrechtlichen Beschäftigungsbedingungen der Arbeiter an die der Angestellten und Beamten.
- e) Durchsetzung des vollen Mitbestimmungsrechtes in der Wirtschaft.
- f) Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- g) Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung und deren Bereinigung von nationalistischen, militaristischen und reaktionären Kräften.
- h) Gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Funktionäre und Betriebsräte.
- i) Aufklärung über den Stand und die Aufgaben der Sozialversicherung, des Arbeits- und Beamtenrechts.
- k) Erringung des weitestgehenden Schutzes der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Frauen und der Jugendlichen.
- 1) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen.
- Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und

- Ziele der Gewerkschaft oder aus dem Beamten-, dem Arbeits- und dem Sozialrecht ergeben.
- n) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft gemaßregelt wurden oder sonstige Schäden erbitten.
- Förderung der geistigen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung der Mitglieder, Unterstützung des Fachschulwesens.
- p) Herausgabe eines Gewerkschaftsorgans und sonstiger gewerkschaftlicher und fachlicher Schriften.
- q) Förderung wirtschaftlicher Selbsthilfeeinrichtungen.
- r) Zusammenarbeit mit gleichgearteten deutschen und ausländischen Gewerkschaften und internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich dem der Arbeitsniederlegung angewendet werden. Hierfür beschließt der Hauptvorstand ein besonderes Streikreglement, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder im Organisationsgebiet beschäftigte Arbeitnehmer, ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes und des Geschlechtes kann die Mitgliedschaft beantragen. Dies geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Zahlung eines Beitrittsgeldes von 1,— DM. Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren und für Lehrlinge beträgt das Beitrittsgeld—,50 DM.

- 2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind belastete ehemalige Mitglieder der NSDAP (Gruppe 1 und 2) und Kriegsverbrecher.
- 3. Rentenempfänger, Pensionäre, Wartestandsbeamte und erwerbslose ehemalige Eisenbahner können in besonderen Fällen die Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Bezirksleitung.
- 4. Die Mitgliedschaft gilt als erworben nach Zahlung des ersten Beitrages und wenn innerhalb vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Ortsverwaltung durch diese keine Ablehnung erfolgt.
- 5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 6. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der Gewerkschaft. Der Mitgliedsausweis ist sorgfältig aufzubewahren. An Stelle eines verlorengegangenen Mitgliedsausweises wird auf Antrag des Mitglieds an die Ortsverwaltung durch den Hauptvorstand ein Ersatzausweis ausgestellt, für den eine Gebühr von 1,— DM zu entrichten ist.

7. Dem Mitglied ist durch die Ortsverwaltung eine Satzung auszuhändigen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen oder rassischen Fragen sowie das Anrecht auf die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Entwicklung der Gewerkschaft und für die Erreichung der Gewerkschaftsziele zu wirken, nach den satzungsmäßigen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln, an den Veranstaltungen der Gewerkschaft nach Möglichkeit teilzunehmen, kollegial und solidarisch zu handeln, die Beiträge pünktlich in der satzungsmäßigen Höhe zu entrichten, jede Änderung des Einkommens und des Wohnsitzes der zuständigen Ortsverwaltung zu melden.

§ 6

Übertritt

- 1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es, wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, der neu zuständig gewordenen Gewerkschaft beitreten.
- 2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur mittels Übertrittsbescheinigung, die die

Ortsverwaltung ausstellt, erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. in dem Mitgliedsbuch zu vermerken.

3. Mitglieder anderer, dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossener Gewerkschaften müssen spätestens nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer im Eisenbahndienst zur Gewerkschaft übertreten. Dem übergetretenen Mitglied wird die Mitgliedschaft in der bisherigen Gewerkschaft angerechnet.

Über den Übertritt von Mitgliedern aus gegnerischen Organisationen gelten die vom Hauptvorstand herausgegebenen Richtlinien.

8 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Der Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit erklärt werden. Er ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift und persönlich bei der zuständigen Ortsverwaltung der Gewerkschaft einzureichen. In diesem Falle sind für die nachfolgenden zwei Monate Beiträge zu entrichten. Gleichzeitig ist der Mitgliedsausweis abzugeben.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist oder wenn es stirbt.

Pensionäre und Rentenempfänger müssen innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Arkeits- bzw. Dienstverhältnis eine schriftliche Austrittserklärung an ihre zuständige Ortsverwaltung abgeben, wenn sie die Mitgliedschaft nicht fortsetzen wollen, andernfalls besteht ihre Mitgliedschaft weiter.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

3. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte an diese und ebenso die Pflichten des Mitgliedes.

§ 8

Erledigung von Streitigkeiten der Mitglieder und Verfahren

- 1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie Beschwerden über Mitglieder sind dem Vorstand der Ortsverwaltung zur Prüfung zu unterbreiten.
- 2. Der Vorstand der Ortsverwaltung hat die streitenden Parteien zu einer Aussprache zu laden und eine Beilegung des Streitfalles zu versuchen.

Sie kann auch den Bevollmächtigten oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes der Ortsverwaltung mit der Durchführung des Verständigungsversuches beauftragen.

- 3. Gelingt die Verständigung, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von beiden Parteien und dem Verhandlungsführer zu unterschreiben ist.
- 4. Gelingt eine Verständigung nicht, ist der Grund im Protokoll festzulegen und die Einberufung eines Schiedsgerichts unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials bei dem Vorstand der Ortsverwaltung zu beantragen.
- 5. Zur Prüfung und Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie Beschwerden über Mitglieder, die im Verständigungsverfahren des Vorstandes der Ortsverwaltung ergebnislos verlaufen sind, dient ein Schiedsgericht. Dasselbe be-

steht aus einem von dem Vorstand der Ortsverwaltung bestellten unparteiischen Vorsitzenden und je einen von den streitenden Parteien zu bestimmenden Gewerkschaftsmitglied.

6. Der Vorsitzende hat die streitenden Parteien schriftlich von der Einsetzung eines Schiedsgerichts zu verständigen und die Gründe dafür anzugeben. Er hat die Parteien aufzufordern, ihren Beisitzer und etwaige Zeugen zu benennen und bestellt auch einen Schriftführer. Dieser darf nicht dem Schiedsgericht angehören. Der Vorsitzende hat das Schiedsgericht, den Schriftführer, die streitenden Parteien und etwa benannte Zeugen zur Verhandlung vor das Schiedsgericht einzuladen. Die Verhandlung führt der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

7. Erscheint eine Partei ohne ausreichende Begründung nicht zu einer Verhandlung des Schiedsgerichts, wird ohne sie verhandelt. Im Einverständnis mit der erschienenen Partei kann die Verhandlung ausgesetzt werden.

Erscheint eine Partei auf eine zweite Einladung nicht, kann das Schiedsgericht die Verhandlung be-

8. Erscheinen beide Parteien ohne ausreichende Begründung nicht zur Verhandlung vor dem Schiedsgericht, gilt die Angelegenheit als erledigt.

9. Das Schiedsgericht kann auch von sich aus Zeugen laden und vernehmen. Nach erfolgter Beweisaufnahme ist ein Schiedsspruch zu fällen. Der Schiedsspruch kann bestehen aus:

a) einem Freispruch der beschuldigten Partei, 💍

b) einer Rüge für eine oder beide Parteien,

c) Stellung des Ausschlußantrages an den Vorstand der Ortsverwaltung.

Ausschluß von der Mitgliedschaft

- 1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn es vorsätzlich gegen die Interessen und Bestrebungen der Gewerkschaft oder gegen ihre Satzungen handelt,
 - b) wenn es die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat,
 - c) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum der Gewerkschaft.
 - d) wegen grober Verstöße gegen die Kollegialität und gewerkschaftliche Solidarität.
- 2. Zur Stellung eines Ausschluß-Antrages sind alle Organe und Verwaltungsorgane sowie Mitglieder der Gewerkschaft berechtigt. Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden, sind an die zuständige Ortsverwaltung zu richten.

Beschließt der Hauptvorstand den Ausschluß eines Mitgliedes, das auf Grund parteipolitischer Bindungen oder Weisungen Bestrebungen unterstützt hat, welche den gewerkschaftlichen Grundsätzen oder den Satzungen widersprechen, und insbesondere den Interessen einer außerhalb der Bundesrepublik bestehenden politischen Partei und von ihr inspiriert einer ausländischen Macht dienen, so wird der Ausschluß wirksam mit Zustellung des Beschlusses an das Mitglied oder den Vorstand der zuständigen Ortsverwaltung.

3. Für die Durchführung des Ausschluß-Verfahrens gilt die vom Hauptvorstand im Benehmen mit

dem Gewerkschaftsbeirat beschlossene Verfahrens-Ordnung. Die Verfahrens-Ordnung gilt nicht bei einem Ausschluß nach Ziff. 2, Absatz 2.

4. Während des Ausschluß-Verfahrens ruhen alle

Rechte und Pflichten des Mitglieds.

5. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschluß. Er kann aber auch auf Erteilung einer Rüge, der Aberkennung der Ausübung einer Funktionstätigkeit erkennen oder eine neue Untersuchung anordnen.

6. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuß. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen Ausschluß oder die Aberkennung einer Funktionstätigkeit nach Ziffer 2, Absatz 2

handelt.

Die Beschwerde muß spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses beim Hauptvorstand eingereicht werden.

7. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung an den Gewerkschaftstag muß spätestens 3 Monate nach Zustellung der Entscheidung beim Hauptvorstand erfolgen.

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener früherer Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.

- 2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschluß-Verfahren etwas anderes festgelegt wurde.
- 3. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 11

Ab- und Anmeldung

1. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Ortsverwaltung verziehen, haben sich bei der zuletzt zuständigen Ortsverwaltung abzumelden und bei der neuen Ortsverwaltung anzumelden.

Der Wechsel der Dienststelle oder das Ausscheiden aus der Beschäftigung ist ebenfalls der zuständigen

Ortsverwaltung zu melden.

2. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch oder Ausweiszu vermerken und der zuständigen Bezirksleitung von der Ortsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

\$ 12

Beiträge und Sonderbeiträge

- 1. Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.
- 2. Für jede Barkassierung ist eine Eeitragsmarke auszuhändigen. Diese ist im Mitgliedsausweis einzukleben und zu entwerten.
- 3. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- 4. Die Beiträge werden nach dem Bruttoeinkommen berechnet, ohne Anrechnung der Kinderzulagen.

Es gilt die folgende

Beitragstabelle

Klasse	Einkommen DM	(bı	rut	to)]	mo	natlich DM
1	bis zu 90,—										—,50
2	bis zu 120,—								•	·	1,30
3	bis zu 160,—						•	•	٠	•	1,00
4	bis zu 200,—			·	•	•	•	٠	•	•	1,60
5	bis zu 250,—	•	•	•	•	•	٠	٠	•	٠	2,10
6	bis 211 310	•	•	•	•	•	•	٠	•	٠	
7	bis zu 310,—	•	٠	•	٠	٠	•	٠	٠	•	3,30
8	bis zu 370,—	•	٠	٠	•	•	٠	٠	٠	٠	3,80
9	bis zu 430,—		٠	٠							4,30
=	bis zu 490,—	•									4,90
10	bis zu 550,—										5.50
11	über 550,					_				•	6,—
12	Freiwillig				-	-	•	:	•	•	10.—
			-	-	•	• '	٠.				10

Der Beitritt zu der Beitragsklasse 12 ist freiwillig. Der Beitritt wird allen Mitgliedern, die finanziell dazu in der Lage sind, empfohlen.

Im übrigen bleibt es jedem Mitglied überlassen, freiwillig in eine höhere Beitragsklasse überzutreten.

Bei nachgewiesener Erwerbslosigkeit der Mitglieder einschließlich Schulbesuch wird der Mindestbeitrag erhoben.

§ 13

Ruhen der Beitragspflicht

Mitglieder, die Schulen besuchen und zu diesem Zweck ohne Lohn oder Gehalt völlig vom Dienst befreit sind, können für die Dauer des Schulbesuches den Antrag stellen, daß während ihres Schulbesuches Rechte und Pflichten ruhen. Der Antrag ist durch die Ortsverwaltung an die zuständige Bezirksleitung zu richten. Die Bezirksleitung gibt den Antrag an den Hauptvorstand weiter unter Beifügung des Mitgliedsausweises und der Karteikarte. Das Mitglied erhält vom Hauptvorstand eine Bescheinigung über das Ruhen der Mitgliedschaft.

§ 14

Unterstützungseinrichtungen

Die Gewerkschaft gewährt:

- 1. Sterbegeld,
- 2. Notfallunterstützung,
- 3. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung,
- 4. Inhaftiertenunterstützung,
- 5. Arbeitslosenunterstützung.

Soweit die Dauer der Mitgliedschaft für die Berechnung der Leistungen der einzelnen Unterstützungseinrichtungen in Ansatz gebracht wird, gilt als Anwartzeit die erworbene Mitgliedszeit nach der Neugründung der Gewerkschaften im Jahre 1945. Unterstützung steht allen Mitgliedern zu, die ihre Beiträge nach den Bestimmungen der Satzung ordnungsgemäß entrichtet haben.

Der Hauptvorstand beschließt die besonderen Anweisungen über die Zahlung und Durchführung der einzelnen Unterstützungseinrichtungen. Sämtliche auf Grund dieser Satzungen zu leistenden Unterstützungen sind freiwillige; den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf diese zu.

§ 15

Sterbegeld

Sterbegeld wird nach einjähriger Mitgliedschaft gewährt.

1. Das Sterbegeld beträgt

nach	ljähriger	Mitalia					
	-Junitiger	TATTIBLIEC	ischaft		٠.	100,	DM
nacn	3jähriger	Mitglied	cohoft				
nach	3jähriger 5jähriger	7.5:4	octar.	• •	•	300,	DM
	-J WALLEY CT	TATIFACIED	こいいっせき				
Bei To	d durch	TInfoll	bake to		•	000,	TATAT
1000	DM unte	Unitan	petragt	das	5 5	Sterbe	h[eg
,	The unite	r Anre	hnuna	4	\sim		,

nach den Mitgliedsjahren.

2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann beim Tod der

Ehefrau die Hälfte des zustehenden satzungsmäßigen Sterbegeldes gezahlt werden.

Der Antrag kann nur einmal gestellt werden.

§ 16

Notfallunterstützung

Unterstützungsanträge können in außergewöhnlichen Notfällen gestellt werden, bei denen nachweisbar von anderen Stellen keinerlei oder nur geringfügige, in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Notlage stehende Unterstützungen gewährt werden. Der Antrag ist vom Mitglied durch die Ortsverwaltung an die Bezirksleitung zu richten, die über den Antrag entscheidet.

§ 17

Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

Die Gewerkschaft gewährt bei einer vom Hauptvorstand genehmigten Arbeitsniederlegung an die betroffenen Mitglieder Streikunterstützung für die Dauer der Arbeitsniederlegung. Wird die Arbeitsniederlegung vom Hauptvorstand für beendet erklärt, so entfällt die Streikunterstützung von dem Tage an, der für die Wiederaufnahme der Arbeit bestimmt wird.

Streik- und Maßregelungsunterstützung

Die Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt und beträgt wöchentlich nach einer Beitragszahlung von:

Klasse Monatsbeitrag 3 Monat. 12 Monat. 36 Monat.

Wigge	MOHAMMA	D ITTOITUU.	TH WITOTACCE	00 2.20
	$\mathbf{D}\mathbf{M}$	DM	\mathbf{DM}	$\mathbf{D}\mathbf{M}$
1		_	_	
2	1,30	5,40	6,30	7,20
3	1,60	7,20	8,40	9,60
4	2,10	9,	10,50	12,
5	2,70	11,—	13,—	15,
6	3,30	13,	15,	18,
7	3,80	14,50	17,—	20,—
8	4,30	16,	19,	.22,
9	4,90	18,—	22,—	25,
10	5,50	20,	24,	28,
11	6,	22,50	27,—	31,50

Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen geleistete Beitrag maßgebend.

Familienzulage: Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder bis zum 15. Lebensjahr, wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragszahlung bis zu 12 Monaten und ein solcher von je 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 12 Monaten gewährt. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren an das unterhaltspflichtige Mitglied ausgezahlt.

Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem 4. Streiktag, die Berechnung erfolgt jedoch vom 1. Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = 1/6 der wöchentlichen Unterstützung umgerechnet.

Bei Maßregelungen gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung, Voraussetzung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung beschließt der Hauptvorstand besondere Anweisungen.

§ 18

Inhaftiertenunterstützung

1. An Angehörige von Mitgliedern kann, wenn das Mitglied wegen seines Eintretens oder seiner Tätigkeit für die Ziele der Gewerkschaft inhaftiert oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, eine Unterstützung gewährt werden.

- 2. Voraussetzung für die Gewährung der Inhaftiertenunterstützung ist, daß das Mitglied vor seiner Inhaftierung mit den zu unterstützenden Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder ausschließlich für deren Unterhalt aufgekommen ist.
- 3. Beim Antrag auf Auflösung der Ehe fällt die Zahlung der Unterstützung weg.
- 4. Inhaftiertenunterstützung wird von Fall zu Fall auf Antrag der zuständigen Bezirksleitung durch den Hauptvorstand bewilligt.

§ 19

Arbeitslosenunterstützung

Im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit kann den Mitgliedern eine Unterstützung gewährt werden.

- 1. Die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung ist erfüllt, wenn das anspruchsberechtigte Mitglied mindestens für ein Jahr Vollbeiträge entrichtet und die Beiträge in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt hat.
- 2. Während der Dauer der Unterstützungszahlung sind die Beiträge in der Klasse, nach der die Unterstützung bezogen wird, weiter zu entrichten, andernfalls die Unterstützungszahlung eingestellt wird.
- 3. Sind im Laufe des letzten, der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Jahres, Vollbeiträge in verschiedenen Beitragsklassen entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Klasse gezahlt, die dem ermitteltelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

4. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt bei einem Monatsheitrag

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1116	18						täglich	wöchentlich
DM								$\mathbf{D}\mathbf{M}$	DM
1,30								0,30	
1.60				_	•	٠	•	•	1,80
2,10	•	•	•	•	•	•	٠	0,40	2,40
	•	:	•	•	•	٠	•	0,50	3,00
2,70	٠	•		٠				0,60	3,60
3,30								0.80	4,80
3,80					_			1,00	•
4,30			-	-	•	٠	•	•	6,00
4,90	•	•	•	•	•	•	•	1,10	6,60
•	•	٠	٠	•	٠	٠,		1,20	7,20
5,50	•	٠	٠	•				1,30	7,80
6,00	٠	•						1,50	9,00

- 5. Die Bezugszeit der Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:
- 4 Wochen nach einer Mitgliedsch. von einem Jahr
- 5 Wochen nach einer Mitgliedsch. von zwei Jahren
- 6 Wochen nach einer Mitgliedsch. von drei Jahren 7 Wochen nach einer Mitgliedsch. von
- 8 Wochen nach einer Mitgliedsch. von sechs Jahren vier Jahren
- 10 Wochen nach einer Mitgliedsch. von mehr als sechs Jahren

Die Arbeitlosenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

6. Die Wartezeit für die Arbeitslosenunterstützung beträgt 14 Tage. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitslosigkeit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), so kann die Zahlung der Unterstützung vom Tage der neuen Antragstellung ohne Wartezeit erfolgen.

- 7. Der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage von Mitgliedsbuch oder -karte und der Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes über die Arbeitslosigkeit zu stellen.
- 8. Ausgesteuerte Mitglieder können Arbeitslosenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie nach der Aussteuerung mindestens für ein Jahr Vollbeiträge entrichtet haben.
- 9. Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes über die bestehende Arbeitslosigkeit.
- 10. Die bezogene Arbeitlosenunterstützung ist in Mitgliedsbuch oder -karte und die Karteikarte einzutragen.

§ 20

Rechtsschutz

- 1. Die Gewerkschaft gewährt Rechtsschutz:
 - a) bei Prozessen wegen Transportgefährdung,
 - b) bei beruflichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsund Dienstverhältnis,
 - c) zur Wahrung der Rechte, die aus der Sozial-, Beamten- und Betriebsrätegesetzgebung entstehen.
- 2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf diejenigen Fälle, die nach dem Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind.
- 3. Rechtsschutzanträge sind unter Beifügung des Mitgliedsbuches und der zur Beurteilung der

Sache notwendigen Schriftstücke (Gerichtspapiere usw.) bei der Ortsverwaltung einzureichen, welche sie zur Begutachtung an die Bezirksleitung weiterleitet. Diese sendet sie dann an den Hauptvorstand, welcher über den Antrag und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet.

- 4. Der Rechtsschutz ist für jede Instanz besonders nachzusuchen. Er besteht in der Regel in der Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Gewerkschaftskosten. Auch können etwa entstandene Gerichts- und Prozeßkosten übernommen werden.
- 5. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes eingeleitet, oder über die erste Instanz hinaus weitergeführt, so hat das betreffende Mitglied auf Erstattung der Kosten keinen Anspruch. Als erste Instanz ist immer die im Gerichtsverfahren als solche bezeichnete zu betrachten.
- 6. Stellt sich heraus, daß die Angaben, auf Grund deren Rechtsschutz gewährt worden ist, den Tatsachen nicht entsprechen, so erlischt der Anspruch auf Rechtsschutz, und das betreffende Mitglied hat alle entstandenen und verauslagten Kosten zurückzuerstatten.
- 7. Erfolgt Freisprechung unter Übernahme der Verteidigung auf die Staatskassen oder können und werden von dem Prozeßgegner die Kosten oder ein Teil derselben wieder beigetrieben, so sind diese als Ausgleich für die Auslagen der Gewerkschaft an die Hauptkasse abzuführen.

Aufbau der Verwaltung

- 1. Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen und Verwaltungen, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.
- 2. An der Durchführung von Wahlen und der Fassung von Beschlüssen sind die Mitglieder direkt unter Wahrung demokratischer Grundsätze zu beteiligen. Soweit dies aus technischen Gründen nicht durchführbar ist, werden von den Mitgliedern gewählte Vertreter damit beauftragt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt die Abstimmung durch Handaufheben.
- 3. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Sinne der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind alle Mitglieder, die mindestens 3 Jahre der Gewerkschaft angehören, und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen.
- 4. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

Dieser kann das Bestätigungsrecht vorübergehend anderen Organen übertragen.

Das Anstellungsverhältnis hauptamtlicher Funktionäre wird vom Hauptvorstand vertraglich geregelt.

§ 22

Organ der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:
der Gewerkschaftstag,
der Gewerkschaftsbeirat,
der Hauptvorstand,
der Beschwerdeausschuß,
die Revisionskommission.

\$ 23

Gewerkschaftstag

- 1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Spätestens alle 3 Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen.
- 2. Der Gewerkschaftstag wird gebildet durch die Delegierten, die von den Mitgliedern der Ortsverwaltungen nach der vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung gewählt und entsendet werden. Jeder Organisationsbezirk wird nach Vorschlag des zuständigen Bezirksvorstandes, der vom Hauptvorstand zu genehmigen ist, in Wahlkreise eingeteilt.

Auf je 2000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Verbleibt ein Rest von mehr als 1000 Mitgliedern, entfällt auf diese ein weiterer Delegierter. Die Zahl der Delegierten wird nach dem am Ende des vergangenen Jahres festgestellten Stand an zahlenden Mitgliedern ermittelt. Die Delegierten werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

Bei Aufstellung der Kandidaten ist die Zusammen-

- setzung der Mitglieder (Lohn- und Gehaltsempfänger, Fachgruppen, Frauen, Jugend) nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 3. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 12 Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung in der Zeitung der Gewerkschaft auszuschreiben.
- 4. Anträge zum Gewerkschaftstag, die von den Ortsverwaltungen oder Bezirkskonferenzen gestellt werden, müssen spätestens 8 Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages über die zuständige Bezirksleitung beim Hauptvorstand eingereicht werden. Die Hauptfachgruppen können über die Abteilungen A und B an den Hauptvorstand Anträge einreichen, welche ausschließlich Anträge sein müssen, die Angelegenheiten der Hauptfachgruppen sind und über die der Hauptvorstand ohne Zustimmung oder Auftrag des Gewerkschaftstages nicht entscheiden kann. Stichtag für die Berechnung der achtwöchentlichen Frist ist der Aufgabetag bei der Post.

Zur Vorbereitung der Anträge wird eine Anträgskommission gebildet, die vor dem Gewerkschaftstag zusammentritt. Der Hauptvorstand bestimmt die Bezirke, die je ein Mitglied aus den gewählten Delegierten in diese Kommission entsenden.

- 5. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission, die Hauptfachgruppenleiter und die Bezirksleiter nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.
- 6. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Dele-

§ 22

Organ der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:
der Gewerkschaftstag,
der Gewerkschaftsbeirat,
der Hauptvorstand,
der Beschwerdeausschuß,
die Revisionskommission.

§ 23

Gewerkschaftstag

- 1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Spätestens alle 3 Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen.
- 2. Der Gewerkschaftstag wird gebildet durch die Delegierten, die von den Mitgliedern der Ortsverwaltungen nach der vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung gewählt und entsendet werden. Jeder Organisationsbezirk wird nach Vorschlag des zuständigen Bezirksvorstandes, der vom Hauptvorstand zu genehmigen ist, in Wahlkreise eingeteilt.

Auf je 2000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Verbleibt ein Rest von mehr als 1000 Mitgliedern, entfällt auf diese ein weiterer Delegierter. Die Zahl der Delegierten wird nach dem am Ende des vergangenen Jahres festgestellten Stand an zahlenden Mitgliedern ermittelt. Die Delegierten werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

Bei Aufstellung der Kandidaten ist die Zusammen-

- setzung der Mitglieder (Lohn- und Gehaltsempfänger, Fachgruppen, Frauen, Jugend) nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 3. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 12 Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung in der Zeitung der Gewerkschaft auszuschreiben.
- 4. Anträge zum Gewerkschaftstag, die von den Ortsverwaltungen oder Bezirkskonferenzen gestellt werden, müssen spätestens 8 Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages über die zuständige Bezirksleitung beim Hauptvorstand eingereicht werden. Die Hauptfachgruppen können über die Abteilungen A und B an den Hauptvorstand Anträge einreichen, welche ausschließlich Anträge sein müssen, die Angelegenheiten der Hauptfachgruppen sind und über die der Hauptvorstand ohne Zustimmung oder Auftrag des Gewerkschaftstages nicht entscheiden kann. Stichtag für die Berechnung der achtwöchentlichen Frist ist der Aufgabetag bei der Post.

Zur Vorbereitung der Anträge wird eine Anträgskommission gebildet, die vor dem Gewerkschaftstag zusammentritt. Der Hauptvorstand bestimmt die Bezirke, die je ein Mitglied aus den gewählten Delegierten in diese Kommission entsenden.

- 5. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission, die Hauptfachgruppenleiter und die Bezirksleiter nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.
- 6. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Dele-

gierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens ³/₅ der stimmberechtigten Delegierten.

- 7. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 9. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Hauptvorstandes, der Berichte des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission sowie Beschlußfassung hierüber und Entlastung der Hauptkasse,
- b) Festlegung der künftigen Gewerkschaftsarbeit,
- c) Wahl des Hauptvorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission,
- d) Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß,
- e) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Wahl des Ortes für den nächsten Gewerkschaftstag.
- 10. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten. Der Hauptvorstand kann außerdem mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.

11. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten in der Regel die gleichen Bestimmungen, wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag.

Abkürzen der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 24

Gewerkschaftsbeirat

- 1. Der Gewerkschaftsbeirat der Gewerkschaft besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, dem Vorsitzenden der Revisionskommission, den Bezirksleitern, den Hauptfachgruppenleitern, den Stellvertretern der Arbeiter-Hauptfachgruppen sowie aus je einem gewählten Vertreter der Bezirke. Letztere sowie ihre Stellvertreter sind auf den Bezirkskonferenzen zu wählen. Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates bleibt der Entscheidung des Hauptvorstandes vorbehalten.
- 2. Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates seine Einberufung beantragen. Die Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates werden vom
- 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 3. Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt es, in allen wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten mitzuwirken und mitzuentscheiden.

Satzungsänderungen darf der Gewerkschaftsbeirat nur in den dringendsten Fällen beschließen.

Der Hauptvorstand

- 1. Der Hauptvorstand besteht aus 23 Mitgliedern, 5 besoldeten und 18 unbesoldeten und zwar:
 - dem 1. besoldeten Vorsitzenden.
 - dem 2. besoldeten Vorsitzenden,
 - dem besoldeten Kassierer und weiteren zwei besoldeten Vorstandsmitgliedern.
 - 18 unbesoldeten Beisitzern.

Jeder Organisationsbezirk entsendet durch Wahl des Gewerkschaftstages je ein unbesoldetes Mitglied in den Hauptvorstand.

Der Gewerkschaftstag wählt aus den jugendlichen Mitgliedern ein weiteres unbesoldetes Mitglied in den Hauptvorstand.

- 2. Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung, für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.
- 3. Die Beisitzer dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden.
- 4. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen.
- 5. Zum Abschluß von für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die des 2. Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich.
- 6. Dem Hauptvorstand obliegen unter anderem:

- a) Alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft zu erfüllen,
- b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
- c) den Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen im Rahmen dieser Satzung Weisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen.
- d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erteilen,
- e) die Entscheidung über die Einstellung und die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre,
- f) die Anordnung von Urabstimmungen.
- g) die Einberufung des Gewerkschaftstages.

§ 26

Der Beschwerdeausschuß

- 1. Der Beschwerdeausschuß besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - 3 Beisitzern.
- Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Hauptvorstandes haben.
- Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses auf Vorschlag der Delegierten.

Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

- 2. Der Beschwerdeausschuß hat über die eingereichte Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes zu entscheiden. Ferner über an ihn eingereichte Beschwerden über die Geschäftsführung des Hauptvorstandes, jedoch nur soweit, wie die Geschäftsführung im Widerspruch mit der Satzung oder einem Beschluß des Gewerkschaftstages steht. Das Recht der Berufung an den Gewerkschaftstag bleibt vorbehalten.
- 3. Die Amtsdauer des Beschwerdeausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
- 4. Die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses mit Angabe der Adresse des 1. Vorsitzenden ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.
- 5. Der Beschwerdeausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 27

Die Revisionskommission

- 1. Die Revisionskommission besteht aus 5 Mitgliedern, diese werden vom Gewerkschaftstag gewählt.
 2. Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenrevisionen berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.
- 3. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

- 4. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind dem Hauptvorstand zu unterbreiten.
- 5. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.6. Die Amtsdauer der Revisionskommission ist die

gleiche wie die des Hauptvorstandes.

7. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

§ 28

Verwaltung der Gewerkschaft

Die Verwaltungsorgane der Gewerkschaft sind: der geschäftsführende Vorstand, die Bezirksleitungen, die Ortsverwaltungen.

§ 29

Der geschäftsführende Vorstand

Die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt es, im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft die Geschäfte zu führen.

§ 30

Die Bezirksleitungen

 Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft ist in Bezirke eingeteilt, die möglichst den Bundesbahndirektionsbezirken entsprechen sollen. Eine Ausnahme bildet vorderhand hinsichtlich des Organisationsgebietes die Bezirksleitung Berlin. Diese umfaßt das Gebiet des Eisenbahndirektionsbezirks Berlin und ihr obliegen sowohl die Aufgaben der Bezirksleitung als auch die der Ortsverwaltung. Die Einteilung der Bezirke erfolgt durch den Hauptvorstand.

- 2. Die Leitung eines Bezirkes obliegt einem hauptamtlichen Bezirksleiter, der auf Vorschlag der Bezirkskonferenz bei seiner ersten Wahl durch den Hauptvorstand angestellt wird. Die Bezirksleiter sind dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Der Hauptvorstand kann, wo es erforderlich wird, hauptamtliche Bezirkssekretäre auf Vorschlag des Bezirksvorstandes anstellen.
- 3. Mindestens alle 2 Jahre finden Bezirkskonferenzen statt, die nach den Richtlinien des Hauptvorstandes einzuberufen sind. Der Hauptvorstand ist berechtigt, an den Konferenzen teilzunehmen.
- 4. Die Bezirkskonferenz wählt zur Unterstützung des Bezirksleiters einen Bezirksvorstand.

Der Bezirksvorstand besteht bei Bezirken bis zu 10 000 Mitgliedern aus 11, bei Bezirken bis 30 000 Mitgliedern aus 13 und bei Bezirken über 30 000 Mitgliedern aus 15 Mitgliedern, einschließlich des Bezirksleiters. Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirks im Auftrage des Hauptvorstandes.

5. Bei Einberufung der Bezirkskonferenzen und der Wahl der Bezirksvorstände ist auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Arbeiter und Beamte) möglichst gleichmäßig Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit sollen eine Frau und ein Jugendlicher dem Bezirksvorstand angehören.

6. Die Bezirkskonferenzen wählen für ihren Bezirk 3 Revisoren, die monatlich die Bezirkskasse zu überprüfen haben. Die Revisoren dürfen nicht Mit-

glieder des Bezirksvorstandes sein.

7. Zur Unterstützung und zur Beratung der Bezirksvorstände in allen Angelegenheiten der Fachgruppen können die Vorsitzenden der Bezirksfachgruppen, je ein Vertreter der Frauen und der Jugend durch den Bezirksleiter mit beratender Stimme zu den Bezirksvorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Den Bezirksvorständen obliegt u. a.:

a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen.

 b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb der Bezirke,

c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 der Satzung und weiterer, ihnen vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben innerhalb des Bezirks.

8. Die Kosten der Bezirksleitungen trägt der Hauptvorstand.

§ 31

Ortsverwaltungen

1. In Orten, in denen wenigstens 50 Mitglieder vorhanden sind, kann eine Ortsverwaltung errichtet werden.

Die Einrichtung der Ortsverwaltungen erfolgt auf Vorschlag der Bezirksvorstände durch den Hauptvorstand. Den Ortsverwaltungen obliegt u. a. die Geschäftsführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes. 2. Die Ortsverwaltungen haben u. a. die Aufgabe, regelmäßige Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen abzuhalten, die verwaltungsmäßigen Arbeiten zu erledigen, die allgemeine Werbung und die Schulung der Mitglieder durchzuführen.

- 3. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt. Eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder bzw. Delegierten einen solchen Antrag stellen.
- 4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen 15% des Beitragsaufkommens.
- 5. Die Geschäfte der Ortsverwaltungen führt ein Vorstand. Dieser besteht aus mindestens 5 Personen und höchstens 13 Personen, und zwar:

dem 1. Bevollmächtigten,
dem 2. Bevollmächtigten,
einem Kassierer,
einem Schriftführer
und Beisitzern, unter denen sich möglichst eine
Frau und ein Jugendlicher befinden sollen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Lohn- und Gehaltsempfänger möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Wahlperiode des Ortsverwaltungsvorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes erfolgt in einer im Januar stattfindenden Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.

- 6. Zur Kontrolle der Kassenprüfung werden in der Januar-Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung 3 Revisoren gewählt, die nicht Mitglieder des Ortsverwaltungsvorstandes sein dürfen.
- 7. Für Ortsverwaltungen kann, wo es notwendig erscheint, der Bezirksvorstand beim Hauptvorstand die Anstellung eines hauptamtlichen Bevollmächtigten beantragen, der im Einvernehmen mit dem Ortsverwaltungsvorstand erstmalig von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu wählen ist. Die Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

Wo es notwendig erscheint, kann der Bezirksvorstand beim Hauptvorstand für eine Ortsverwaltung die Anstellung eines hauptamtlichen Angestellten oder mehrerer Angestellter beantragen. Die Wahl erfolgt in derselben Weise wie die eines hauptamtlichen Bevollmächtigten. Die Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand. Die hauptamtlichen Angestellten der Ortsverwaltungen sind für ihre Tätigkeit den Ortsverwaltungen, die sie betreuen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand verantwortlich. Die Kosten, die aus der Anstellung von hauptamtlichen Ortsverwaltungsangestellten entstehen, trägt der Hauptvorstand.

8. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom Hauptvorstand zu genehmigende Satzung das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Ortsverwaltungen mit mehr als 2000 Mitgliedern sind die Befugnisse der Mitgliederversammlung an eine Delegiertenversammlung zu übertragen.

Das gleiche gilt für alle Ortsverwaltungen, die räumlich weit auseinander liegen und deren Mitglieder sich auf mehrere Orte verteilen.

9. Der Hauptvorstand hat für die Ortsverwaltungen eine Mustersatzung zu schaffen.

§ 32

Fachgruppen

Zur Beratung besonderer Berufsfragen und zur Vertretung der Belange der einzelnen Fachrichtungen des Eisenbahnpersonals werden folgende Fachgruppen gebildet:

A) Für Lohnempfänger

- Bahnunterhaltung, Bahnüberwachung, Brückenmeistereien, Weichen- und Schwellenlager, Oberbaustofflager.
- Betriebsdienst, Stofflager, Kleiderkasse, Gerätesammelstellen und Betriebe des Eisenbahn-Sozialwerks.
- Verkehrsdienst, Güterböden, Eilgut- und Gepäckabfertigungen und Fahrkartenausgaben
- 3. Alle technischen Betriebe, Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke.
- 4. Eisenbahnausbesserungswerkstätten und Nebenwerkstätten.
- B) Für Gehaltsempfänger (zu dieser Gruppe zählen auch die Angestellten und die noch im Lohnverhältnis stehenden Beamten-Anwärter):
- 5. Beamte des höheren Dienstes.
- 6. Beamte des nichttechnischen gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes.
- 7. Beamte des technischen gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes.

- 8. Lokomotivtechnischer und Triebwagendienst sowie Motor- und Dampfschiffahrt.
- 9. Zugbegleitdienst.
- 10. Rangierdienst.
- 11. Stellwerks- und Weichendienst, Block- und Bahnbewachungsdienst.
- Werkmeisterlaufbahnen aller Fachrichtungen (Wagenaufsichts- und Untersuchungsdienst, Signal- und Fernmeldedienst, Werkstättenaufsichtsdienst, Graphischer Dienst, Maschinisten).
- 13. Ladepersonal, Bahnhofsschaffner und Amtsgehilfen.
- 14. Bahnpolizei.
- C) Gehalts- und Lohnempfänger
- 15. Kraftfahrdienst.
- 16. Privatbahnen.

Die Aufgaben der Fachgruppen und ihrer einzelnen Fachrichtungen gestalten sich wie folgt:

I. Ortsfachgruppen

Ortsfachgruppen sind zu bilden, wenn mindestens 15 Mitglieder einer Fachgruppe vorhanden sind.

Die Ortsfachgruppen haben im allgemeinen folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Ortsverwaltung bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder;
- b) Pflege des Gewerkschaftsgedankens und die Erziehung der Mitglieder zu Kollegialität und Solidarität;
- c) Mitarbeit in allen Aufgaben der Gewerkschaft, welche ihr von der Ortsverwaltung übertragen werden.

Die Mitglieder der Ortsfachgruppen wählen alle 2 Jahre in einer Fachgruppenversammlung die Ortsfachgruppenleitung. Diese besteht aus dem Ortsfachgruppenleiter, dem stellvertretenden Ortsfachgruppenleiter und einer den Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Beisitzern. Die Ortsfachgruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben den Mitgliedern und dem Vorstand der Ortsverwaltung verantwortlich.

II. Bezirksfachgruppen

Für den Bereich jedes Bezirks der Gewerkschaft wird für jede Fachgruppe eine Bezirksfachgruppe gebildet.

Die Bezirksfachgruppen haben die Aufgaben:

- a) den Bezirksvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu unterstützen;
- b) die Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- c) alle ihr von dem Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Für jede Bezirksfachgruppe wird eine Bezirksfachgruppenleitung gewählt. Diese besteht aus dem Bezirksfachgruppenleiter, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und höchstens 6 Beisitzern, wobei die einzelnen Fachrichtungen möglichst zu berücksichtigen sind. Die Wahl der Bezirksfachgruppenleitung erfolgt durch die Bezirksfachgruppenkonferenz.

Die Bezirkskonferenzen jeder Bezirksfachgruppe finden nach Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre statt. Die Delegierten zu den Bezirkskonferenzen werden durch die Ortsfachgruppen gewählt. Die Bezirkskonferenz wählt die Bezirksfachgruppenleitung und die Delegierten für die Hauptfachgruppenkonferenz.

III. Hauptfachgruppen

Für jede nach § 32 der Satzung genannte Fachgruppe wird eine Hauptfachgruppe errichtet.

Die Hauptfachgruppen haben die Aufgabe:

- a) den Hauptvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu unterstützen;
- b) die Bezirks- und Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- c) alle ihnen vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Mindestens alle 3 Jahre, und zwar nach dem Gewerkschaftstag, finden die ordentlichen Hauptfach-

gruppenkonferenzen statt:
Jede Hauptfachgruppenkonferenz wählt für ihre
Hauptfachgruppe eine Hauptfachgruppenleitung.
Diese besteht aus einem Hauptfachgruppenleiter,
dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und höchstens 8 Beisitzern.

īV.

Der Hauptvorstand erläßt im Benehmen mit dem Gewerkschaftsbeirat Richtlinien für die Arbeit der Fachgruppen und der Fachrichtungen, Konferenzen usw., soweit diese nicht durch die Satzung im einzelnen geregelt werden.

§ 33

Zeitschrift der Gewerkschaft

1. Zeitung der Gewerkschaft ist "Der deutsche Eisenbahner".

- 2. Sie erscheint zweimal monatlich und wird den Mitgliedern kostenlos geliefert.
- 3. Der Redakteur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Seine Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

§ 34

Mitgliedschaft im Gewerkschaftsbund

- 1. Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- 2. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann durch Mehrheitsbeschluß der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen werden.

§ 35

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 36

Auflösung der Gewerkschaft

- 1. Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
- 2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.